



STADTVERTRETUNG DER
LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN
6. Wahlperiode

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Fraktion
Am Packhof 2 - 6, D - 19053 Schwerin
Tel.: 0385 / 5452970

Schwerin, 26. Februar 2018

ANFRAGE

der Fraktion-Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

Schlossbuchtanleger

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

im Zusammenhang mit dem durch die SDS geplanten Schiffsanleger in der Schlossbucht Schwerin übermittle ich Ihnen im Auftrag meiner Fraktion folgende Fragen:

1. Existiert für den Bau derzeit eine gültige Baugenehmigung und wenn ja, mit welchem Datum wurde sie von der Stadtverwaltung Schwerin ausgestellt (bitte auch Aktenzeichen angeben)?
2. Wenn derzeit für den Bau keine gültige Baugenehmigung existiert, ist für deren Erteilung ein weiteres Bauantragsverfahren vorgesehen?
 - a.) Welche Behörden werden im Rahmen eines erneuten Bauantragsverfahrens beteiligt und um Stellungnahmen gebeten? Welche Genehmigungen beteiligter Behörden sind für eine neue Baugenehmigung unerlässlich?
3. Der Zuwendungsbescheid für das Fördervorhaben „Neubau eines Schiffsanlegers für Fahrgastschiffe inklusive Kurzzeitliegeplätze (WWR)“ wurde durch das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ im Dezember 2011 erteilt. Ist dieser Zuwendungsbescheid mit einer bewilligten Fördersumme von 199.500 Euro bis heute gültig?
4. Wie lautet der aktuelle Finanzierungsplan für das Vorhaben?
 - a.) Wie hoch sind die aktuellen Gesamtkosten des Vorhabens (inklusive Ausgleichsmaßnahmen), wie hoch ist der bewilligte Förderanteil des Landes und wie hoch ist der städtische Eigenanteil?
 - b.) Wie hoch sind die Mehrkosten, die im Vergleich zur ursprünglichen Finanzplanung laut Beschlussvorlage Nr. 00639/2010 dem städtischen Haushalt bis heute entstanden sind bzw. dem städtischen Haushalt bei Realisierung des Vorhabens entstehen würden?
 - c.) Wie hoch sind die bisherigen Kosten, die der Stadt Schwerin und der SDS im Rahmen des Vorhabens (inklusive Planungskosten, Ankauf von Baumaterial u.a.) entstanden sind?

5. Der Zuwendungsbescheid für das Fördervorhaben hatte laut Ihrer Antwort vom 30.01.2017 auf eine Anfrage meiner Fraktion eine Gültigkeit bis zum 30.06.2017 und erfuhr damit bereits eine mehrfache Verlängerung. Ursprünglich sollte das Vorhaben bis zum 31.10.2014 gegenüber dem Land abgerechnet sein. Ist aktuell die Auszahlung von Fördermitteln durch das Land für das Vorhaben gesichert oder bedarf es einer erneuten Antragsstellung auf die Gewährung von Förderung durch Landesmittel?

a.) Hat die SDS Städtische Dienstleistungen als Vorhabensträgerin eine weitere Verlängerung der Förderzusage von 199.500 Euro durch das Land über den 30.06.2017 hinaus beantragt und wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

b.) Welche weiteren Fördermittel werden für die Realisierung des Vorhabens seitens des Landes notwendig sein?

6. Laut Finanzierungsplan in der Antwort vom 30.1.2017 auf unsere Anfrage ist es in den Jahren 2012, 2014 und 2015 zu Einzahlungen für das Vorhaben Schiffsanleger in Höhe von 308.000 Euro gekommen. Aus welchen Quellen stammen diese Einzahlungen? (bitte Haushaltstitel bzw. Aktenzeichen der Fördermittelzuweisung angeben)

7. In Ihrer Antwort vom 30.1.2017 auf eine Anfrage meiner Fraktion führen Sie aus, dass es zu Kostensteigerungen im Projekt allein durch den langen Baustopp gekommen sei. Wie begründen Sie diese Behauptung? Warum hat beispielweise die SDS Städtische Dienstleistungen bereits Baumaterial zu einem Zeitpunkt eingekauft, als die Genehmigung für den Anleger noch nicht rechtssicher war?

8. Welches Baumaterial wurde konkret zu welchem Zeitpunkt durch die SDS für den Bau des Schiffsanlegers angeschafft, wo wird es derzeit gelagert und in welchem Zustand befindet es sich? Kann es noch für das Bauvorhaben verwendet werden?

9. Der Schlossbuchtanleger soll neben einem öffentlichen Teil auch private Dauerliegeplätze erhalten. Die Finanzierung dieses privaten Anteils soll durch die K & B Kläranlagen Bau-GmbH übernommen werden. Laut Ihrer Antwort vom 30.1.2017 auf eine Anfrage meiner Fraktion teilen Sie mit, dass die Kostensteigerung des Vorhabens auch zur Kostensteigerung im privat finanzierten Teil des Vorhabens führt, was wiederum durch einen Nachtrag zum Kooperationsvertrag mit der K & B Kläranlagen Bau-GmbH fixiert wurde. Wann wurde dieser Nachtrag zum Kooperationsvertrag abgeschlossen und wie hoch sind die aktuellen Kosten, die die K & B Kläranlagen Bau-GmbH zum Projekt bei dessen Realisierung beizusteuern hätte?

10. In der Beschlussvorlage 00639/2010 werden zu den Folgekosten des Schlossbuchtanlegers keine konkreten Ausführungen gemacht. Dort heißt es nur „Das Schlossbuchtcafé erklärt sich bereit, die tägliche Reinigung und Wartung des Steges unentgeltlich zu übernehmen (Vereinbarung wird geschlossen). Die Kosten für größere Reparaturen müssen vom Eigentümer (Stadt Schwerin) getragen werden. Für die Bewirtschaftung des öffentlichen Schiffsanlegers wird die SDS beauftragt, ohne dass dies Auswirkungen auf den Zuschuss hat.“ Für eine haushaltsrelevante Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sind die Folgekosten eines solchen Vorhabens jedoch relevant. Wie hoch beziffert die Stadt Schwerin die jährlichen Folgekosten für den Betrieb und die Unterhaltung des Anlegers für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren?

11. In der Begründung zum Vorhaben in der Beschlussvorlage 00639/2010 wird zur Notwendigkeit des Vorhabens wie folgt ausgeführt:

„Durch die bestehende Baugenehmigung des angrenzenden Grundstückes sowie des Defizits von öffentlichen Anlegeplätzen für Fahrgastschiffe und Sportboote an diesem Standort besteht dringender Handlungsbedarf.“ Trifft dieser dringende Handlungsbedarf aus Sicht der Verwaltung weiterhin zu und wenn ja warum?

a.) Welche bestehende Baugenehmigung eines angrenzenden Grundstückes war gemeint? Handelt es sich dabei um die Genehmigung für einen privaten Bootssteg, deren Gültigkeit inzwischen erloschen ist?

b.) Wenn es ein Defizit bei öffentlichen Anlegeplätzen im Bereich der Schlossbucht geben soll, wie wurde dieses Defizit ermittelt? Handelt es sich dabei um ein behauptetes Defizit oder gibt es fachlich fundierte Untersuchungen, die belegen, dass Schwerin im Bereich der Schlossbucht weitere Anlegeplätze benötigt? Wer hat diese Untersuchungen durchgeführt? Und wenn es diese Untersuchungen gibt, unter welcher Maßgabe wurden sie angefertigt? Berücksichtigen diese Untersuchungen die Zielstellung der Landeshauptstadt und des Landes, für das Residenzensemble der Stadt Schwerin den Titel „UNESCO-Weltkulturerbe“ zu erringen?

c.) Wenn es laut Ausführung der SDS Städtische Dienstleistungen in der Schlossbucht angeblich an „öffentlichen“ Anlegeplätzen für Fahrgastschiffe und Sportboote mangelt, warum will dann die Stadt Schwerin einen Schiffsanleger realisieren, der neben öffentlichen Anlegemöglichkeiten für Flusskreuzfahrtschiffe ausschließlich private Sportbootanlegeplätze bietet?

Mit freundlichen Grüßen



Cornelia Nagel / Fraktionsvorsitzende



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Fraktion
Frau Nagel

im Hause

Hausanschrift: Eckdrift 43 – 45 • 19061 Schwerin
Zimmer: B 105
Telefon: 0385 633-1500
Fax: 0385 633-1702
E-Mail: ilka.wilczek@sds-schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
		2018-03-22	Ilka Wilczek

ANFRAGE
der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die
Landeshauptstadt Schwerin

Schlossbuchtanleger

Sehr geehrte Frau Nagel,

Ihre Fragen möchte ich Ihnen wie folgt beantworten:

1. Existiert für den Bau derzeit eine gültige Baugenehmigung und wenn ja, mit welchem Datum wurde sie von der Stadtverwaltung Schwerin ausgestellt (bitte auch Aktenzeichen angeben)?

Für den Schiffsanleger Schlossbucht/Franzosenweg wurde von der Unteren Wasserbehörde eine wasserverkehrsrechtliche Genehmigung vom 04.02.2013 mit dem Aktenzeichen 36.1.15.11/01-13 mit sofortiger Vollziehung erstellt.

Am 06.02.2013 legte der BUND Widerspruch gegen diese Genehmigung und die sofortige Vollziehung ein. Nachdem die sofortige Vollziehung durch die Stadt Schwerin nicht aufgehoben wurde, legte der BUND Klage beim Verwaltungsgericht ein und die sofortige Vollziehung wurde erst einmal gestoppt. Nach Nachbesserung von naturschutzfachlichen Unterlagen wurde am 22.02.2016 der Widerspruchsbescheid mit dem Aktenzeichen 36.1.15.11./01-13/Wid erlassen. Hiergegen legte der BUND erneut Klage ein und beantragte die aufschiebende Wirkung des alten Widerspruchs und damit Aussetzung der sofortigen Vollziehung. Die sofortige Vollziehung wurde vom Gericht zunächst ausgesetzt, aber im Hauptverfahren wurde noch keine Entscheidung getroffen.

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

Rechnungsanschrift:
Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst <Bezeichnung>
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 18:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
Deutsche Bank AG BIC DEUTDE33HAN IBAN DE21 2500 0000 0000 0000 00
VR-Bank e.G. Schwerin BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
HypoVereinsbank BIC HYVEDE33HAN IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
Commerzbank BIC COBADE33HAN IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

E-Mail:
rechnungseingang@schwerin.de

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

2. Wenn derzeit für den Bau keine gültige Baugenehmigung existiert, ist für deren Erteilung ein weiteres Bauantragsverfahren vorgesehen?

a) Welche Behörden werden im Rahmen eines erneuten Bauantragsverfahrens beteiligt und um Stellungnahme gebeten? Welche Genehmigungen beteiligter Behörden sind für eine neue Baugenehmigung unerlässlich?

Der Sachverhalt ist abhängig vom Ausgang des Hauptsacheverfahrens am Verwaltungsgericht Schwerin.

3. Der Zuwendungsbescheid für das Fördervorhaben „Neubau eines Schiffsanlegers für Fahrgastschiffe inklusive Kurzzeitliegeplätze (WWR)“ wurde durch das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ im Dezember 2011 erteilt. Ist dieser Zuwendungsbescheid mit einer bewilligten Fördersumme von 199.500,00 Euro bis heute gültig?

Ja, der Zuwendungsbescheid ist gültig.

4. Wie lautet der aktuelle Finanzierungsplan für das Vorhaben?

a) Wie hoch sind die aktuellen Gesamtkosten des Vorhabens (inklusive Ausgleichsmaßnahmen), wie hoch ist der bewilligte Förderanteil des Landes und wie hoch ist der städtische Eigenanteil?

Die Gesamtkosten mit Stand der aktuellen baufachlichen Prüfung vom 02.03.2016 betragen 491.554,74 Euro/Brutto.

Der Förderansatz beträgt 80 %. Somit beträgt der Eigenanteil der Stadt 20 % der Gesamtbruttokosten.

b) Wie hoch sind die Mehrkosten, die im Vergleich zur ursprünglichen Finanzplanung laut Beschlussvorlage Nr. 00639/2010 dem städtischen Haushalt bis heute entstanden sind bzw. dem städtischen Haushalt bei Realisierung des Vorhabens entstehen würden?

Die Mehrkosten gegenüber des Finanzplanes der Beschlussvorlage stellen sich wie folgt dar:

2010	Einzahlung = 156.338,43 €	Auszahlung = 247.000,00 €
	Eigenanteil der Stadt: 90.661,57 €	
2016	Einzahlung = 393.243,79 €	Auszahlung = 491.554,74 €
	Eigenanteil der Stadt: 98.310,95 €	

Der Eigenanteil hat sich um 7.649,38 € erhöht.

c) Wie hoch sind die bisherigen Kosten, die der Stadt Schwerin und der SDS im Rahmen des Vorhabens (inklusive Planungskosten, Ankauf von Baumaterial u.a.) entstanden sind?

115.874,33 Euro

5. Der Zuwendungsbescheid für das Fördervorhaben hatte laut Ihrer Antwort vom 30.01.2017 auf eine Anfrage meiner Fraktion eine Gültigkeit bis zum 30.06.2017 und erfuhr damit bereits eine mehrfache Verlängerung. Ursprünglich sollte das Vorhaben bis zum 31.10.2014 gegenüber dem Land abgerechnet sein. Ist aktuell die Auszahlung von Fördermitteln durch das Land für das Vorhaben gesichert oder bedarf es einer erneuten Antragstellung auf die Gewährung von Förderung durch Landesmittel?

Derzeitig gibt es einen gültigen Zuwendungsbescheid vom 22.12.2011. Es bedarf keiner erneuten Antragstellung auf Gewährung von Fördermitteln.

a) Hat die SDS Städtische Dienstleistungen als Vorhabensträgerin eine weitere Verlängerung der Förderzusage von 199.500,00 Euro durch das Land über den 30.06.2017 hinaus beantragt und wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

2017 wurde ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes gestellt. Die Verlängerung wurde bis zum 31.05.2019 genehmigt.

b) Welche weiteren Fördermittel werden für die Realisierung des Vorhabens seitens des Landes notwendig sein?

Die Gesamtbaukosten sind abhängig vom Baubeginn. Die Kostensteigerung spiegelt die aktuelle Baukostenentwicklung entsprechend des Kostenindex der Bauwirtschaft dar. 80 %, der dann bei Baubeginn aktuellen und baufachlich geprüften Baukosten, werden gefördert.

6. Laut Finanzierungsplan in der Antwort vom 30.01.2017 auf unsere Anfrage ist es in den Jahren 2012, 2014 und 2015 zu Einzahlungen für das Vorhaben Schiffsanleger in Höhe von 308.000,00 Euro gekommen. Aus welchen Quellen stammen diese Einzahlungen? (bitte Haushaltstitel bzw. Aktenzeichen der Fördermittelzuweisung angeben)

In der Darstellung des Produktsachkontos handelt es sich um einen Haushaltsansatz. Wenn nicht gebaut wird, gibt es keine Auszahlungen und können auch keine Einzahlungen aus Fördermitteln erfolgen.

7. In Ihrer Antwort vom 30.1.2017 auf eine Anfrage meiner Fraktion führen Sie aus, dass es zu Kostensteigerungen im Projekt allein durch den langen Baustopp gekommen sei. Wie begründen Sie diese Behauptung? Warum hat beispielsweise die SDS Städtische Dienstleistungen bereits Baumaterial zu einem Zeitpunkt eingekauft, als die Genehmigung für den Anleger noch nicht rechtssicher war?

Dadurch, dass im Mai 2012 keine Fertigstellung erfolgen konnte, sind Kostensteigerungen der Baukosten zu verzeichnen. Diese Baukostenentwicklung ist im Baukostenindex der Bauwirtschaft nachvollziehbar dargestellt.

Der SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin hat am 07. Juni 2011 eine Genehmigung der Unteren Wasserbehörde der Stadt Schwerin erhalten und im Vertrauen auf Rechtssicherheit den Bauauftrag am 27.02.2012 ausgelöst.

Die Baufirma hat den Materialkauf veranlasst, um die Fertigstellung im Mai 2012 gewähren zu können.

8. Welches Baumaterial wurde konkret zu welchem Zeitpunkt durch die SDS für den Bau des Schiffsanlegers angeschafft, wo wird es derzeit gelagert und in welchem Zustand befindet es sich? Kann es noch für das Bauvorhaben verwendet werden?

Nach einer öffentlichen Ausschreibung hat eine Baufirma am 27.02.2012 den Auftrag erteilt bekommen, die dann sofort einen Teil des notwendigen Baumaterials gekauft hat.

Im Konkreten handelt es sich um die Stahl- und Holzpfähle. Beide Materialien wurden nach dem Baustopp am 30.03.2012 auf dem Bauhof des SDS gelagert.

Die Holzpfähle können nicht mehr als Tragwerkspfähle des Schiffsanlegers genutzt werden und sollen als Wellenschutzanlage vor der Insel Kaninchenwerder eingesetzt werden.

Die Stahlpfähle werden nach wie vor für das Bauvorhaben Schiffsanleger Schlossbucht/ Franzosenweg eingesetzt.

9. Der Schlossbuchtanleger soll neben einem öffentlichen Teil auch private Dauerliegeplätze erhalten. Die Finanzierung dieses privaten Anteils soll durch die K & B Kläranlagen Bau-GmbH übernommen werden. Laut Ihrer Antwort vom 30.01.2017 auf eine Anfrage meiner Fraktion teilen Sie mit, dass die Kostensteigerung des Vorhabens auch zur Kostensteigerung im privat finanzierten Teil des Vorhabens führt, was wiederum durch einen Nachtrag zum Kooperationsvertrag mit der K & B Kläranlagen Bau-GmbH fixiert wurde. Wann wurde dieser Nachtrag zum Kooperationsvertrag abgeschlossen und wie hoch sind die aktuellen Kosten, die die K & B Kläranlagen Bau-GmbH zum Projekt bei dessen Realisierung beizusteuern hätte?

Der Nachtrag zum Kooperationsvertrag vom 16.08.2011 wurde am 29.02.2012 abgeschlossen. Auskunft zu den tatsächlichen anteiligen Kosten kann erst nach Kostenfeststellung gegeben werden.

10. In der Beschlussvorlage 00639/2010 werden zu den Folgekosten des Schlossbuchtanlegers keine konkreten Ausführungen gemacht. Dort heißt es nur „Das Schlossbuchtcafé erklärt sich bereit, die tägliche Reinigung und Wartung des Steges unentgeltlich zu übernehmen (Vereinbarung wird geschlossen). Die Kosten für größere Reparaturen müssen vom Eigentümer (Stadt Schwerin) getragen werden. Für die Bewirtschaftung des öffentlichen Schiffsanlegers wird die SDS beauftragt, ohne das dies Auswirkungen auf den Zuschuss hat.“ Für eine haushaltsrelevante Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sind die Folgekosten eines solchen Vorhabens jedoch relevant. Wie hoch beziffert die Stadt Schwerin die jährlichen Folgekosten für den Betrieb und die Unterhaltung des Anlegers für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren?

Die jährlichen Unterhaltungs- und Nebenkosten betragen 2.450,00 Euro (0,5 % der Gesamtinvestitionssumme).

**11. In der Begründung zum Vorhaben in der Beschlussvorlage 00639/2010 wird zur Notwendigkeit des Vorhabens wie folgt ausgeführt:
„Durch die bestehende Baugenehmigung des angrenzenden Grundstückes sowie des Defizits von öffentlichen Anliegeplätzen für Fahrgastschiffe und Sportboote an diesem Standort besteht dringender Handlungsbedarf.“
Trifft dieser dringende Handlungsbedarf aus Sicht der Verwaltung weiterhin zu und wenn ja warum?**

Diese Frage wurde bereits umfangreich in den Fragen 1 und 2 der Anfrage vom 19.01.2017 beantwortet. Zusätzlich wird auch auf die Machbarkeitsstudie zur Optimierung der Radfern- und Radrundwege in der Landeshauptstadt Schwerin (DS 00278/2015) verwiesen, wo die Verknüpfung von Fahrrad- und Wassertourismus dargestellt ist. Eine bestimmte Anzahl von

Anlegern für die Fahrgastschiffahrt und Wassertaxen soll die Mitnahme von Fahrrädern auf den Schiffen ermöglichen.

a) Welche bestehende Baugenehmigung eines angrenzenden Grundstückes war gemeint? Handelt es sich dabei um die Genehmigung für einen privaten Bootssteg, deren Gültigkeit inzwischen erloschen ist?

Dem Schlossbuchtcafé (Frau Wilkens) wurde im Jahr 2009 eine Baugenehmigung zur Errichtung einer Bootssteganlage mit 6 Liegeplätzen am Franzosenweg 19 erteilt. Hiergegen hat der Segelclub Schlossbucht wegen nutzungsrechtlicher Unklarheiten in Bezug auf die betroffenen Grundstücke Drittwiderspruch eingelegt und Klage erhoben. Das Verfahren ruht seit 2014.

Die Drei-Jahres-Frist zur Ausnutzung der Baugenehmigung läuft nicht, weil die Genehmigung nicht bestandskräftig ist.

b) Wenn es ein Defizit bei öffentlichen Anliegeplätzen im Bereich des Schlossbucht geben soll, wie wurde dieses Defizit ermittelt? Handelt es sich dabei um ein behauptetes Defizit oder gibt es fachlich fundierte Untersuchungen, die belegen, dass Schwerin im Bereich der Schlossbucht weitere Anliegeplätze benötigt? Wer hat diese Untersuchungen durchgeführt? Und wenn es diese Untersuchung gibt, unter welcher Maßgabe wurde sie angefertigt? Berücksichtigen diese Untersuchungen die Zielstellung der Landeshauptstadt und des Landes, für das Residenzensemble der Stadt Schwerin den Titel „UNESCO-Weltkulturerbe“ zu erringen?

Der Schiffsanleger Schlossbucht ist Bestandteil wichtiger touristischer Leitkonzeptionen der Landeshauptstadt Schwerin. In folgenden Konzeptionen wurde der touristische Bedarf an öffentlichen Liegeplätzen festgestellt.

- der Touristischen Entwicklungskonzeption für die Landeshauptstadt Schwerin (DS 0035/2012, Stadtvertreterbeschluss vom 12.11.2012)
- der Machbarkeitsstudie zur Optimierung der Radfern- und Radrundwege in der Landeshauptstadt Schwerin (DS 000278/2015, Stadtvertreterbeschluss vom 27.04.2015)
- Weiterhin ist der Schiffsanleger Schlossbucht am Franzosenweg als geplante Infrastrukturmaßnahme mit höchster Priorität Bestandteil des Landeswassertourismuskonzeptes für die Seen- und Flusslandschaften im Mecklenburg-Vorpommern aufgeführt (März 2014)

Zitat:

„Im Zusammenhang mit den vorgesehenen zusätzlichen Anlegestellen für die Fahrgastschiffahrt sollte geprüft werden, für Gäste die Möglichkeiten einzuräumen, das Fahrgastschiff als Verkehrsmittel z.B. in Kombination mit einer Radtour am Seenufer zu verwenden. Erforderlich wären hierzu u.a. eine möglichst geradlinige Streckengestaltung, eine nutzerfreundliche Ticketgestaltung einschließlich der Möglichkeit, die Fahrt unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen zu können.“

Im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden wurde auch die Untere Denkmalbehörde mit einbezogen. In deren Stellungnahme wurde u.a. ausgeführt:

„... bei Fragestellungen zur Vereinbarkeit von Anleger und Welterbeantrag mitteilen, dass mit einer weiteren Steganlage für ein Fahrgastschiff, welches auch nur temporär anlegt, nach wie vor keine grundsätzliche Gefährdung des Ensembles im Sinne des Denkmalschutzgesetzes zu erwarten steht.“

c) Wenn es laut Ausführung der SDS Städtische Dienstleistungen in der Schlossbucht angeblich an „öffentlichen“ Anlegeplätzen für Fahrgastschiffe und Sportboote mangelt, warum will dann die Stadt Schwerin einen Schiffsanleger realisieren, der neben öffentlichen Anlegemöglichkeiten für Flusskreuzfahrtschiffe ausschließlich private Sportbootanlegeplätze bietet?

Diese Aussage ist falsch.

Es entsteht ein Anleger für die Fahrgastschiffahrt sowie 22 Bootsanlegeplätze (davon sind 11 Liegeplätze privat).

Der Anleger für die Fahrgastschiffahrt ist öffentlich und dient nicht nur zum Anlegen von Flusskreuzfahrtschiffen. Dieses ist vielmehr nur eine Nutzungsmöglichkeit von vielen (siehe 11 b).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier